

## Vorlage zur Satzungsänderung

MSC Satzung alt	Angepasst an Mustersatzung
<p><b>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</b></p> <p>1. der am 27. Februar 1975 in Wahlscheid gegründete Club führt den Namen</p> <p style="text-align: center;"><b>„MSC Wahlscheid e.V. im ADAC“</b></p> <p>Er hat seinen Sitz in Wahlscheid und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.</p> <p>2. Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von ADAC-Mitgliedern.</p> <p>3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr</p>	<p><b>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</b></p> <p>1. Der am 27. Februar 1975 in Wahlscheid gegründete Ortsclub führt den Namen: „<b>MSC Wahlscheid e.V. im ADAC</b>“. Er hat seinen Sitz in Wahlscheid und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.</p> <p>2. Der Ortsclub muss bei Gründung und während seines Bestehens 7 ADAC -Mitglieder aufweisen.</p> <p>3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p><b>§ 2 Zweck und Ziele</b></p> <p>1. Zweck des Clubs ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens, des Motorsports und des Tourismus. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC e. V. sowie des ADAC Regionalclubs Nordrhein und wahrt die Richtlinien des ADAC Verwaltungsrates und die Belange der gesamten ADAC Organisation.</p> <p>2. Der Club pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter den ADAC-Mitgliedern innerhalb seines Bereichs durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen.</p> <p>3. Der Club und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Regionalclubs Nordrhein und/oder des ADAC e.V. zur Förderung dieser Ziele beteiligen</p>	<p><b>§ 2 Zweck und Ziele</b></p> <p>I. Zweck des Ortsclubs ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens, des Motorsports und des Tourismus. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC Gesamtclubs sowie des ADAC Regionalclubs Nordrhein. Er wahrt die Beschlüsse des ADAC Präsidiums sowie des ADAC Verwaltungsrates sowie die Belange der gesamten ADAC Organisation.</p> <p>II. Der Ortsclub erfüllt seine Aufgabe u.a. durch sportliche, touristische und gesellige Veranstaltungen. Er tritt für die Mobilität aller Verkehrsteilnehmer ein unter Berücksichtigung des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes. Bei der Ausübung des Sports sowie bei der Durchführung von Clubveranstaltungen fördert der Ortsclub durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen</p>

	<p>Umgang der Ortsclubmitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern. Der Ortsclub trifft geeignete Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit der Sport- und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern.</p> <p>III. Der Ortsclub und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Regionalclubs Nordrhein und/oder des ADAC Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele beteiligen.</p>
<p><b>§ 3 Mitgliedschaft</b></p> <p>1. Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein. Sie müssen zugleich Mitglieder des ADAC sein.</p> <p>2. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club ADAC Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei. Vor Ernennung eines Ehrenmitgliedes muss der zuständige ADAC Nordrhein gehört werden.</p>	<p><b>§ 3 Mitgliedschaft</b></p> <p>I. Jede an den Zwecken und Zielen des Ortsclubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein. Sie sollen zugleich Mitglieder des ADAC sein. Der Ortsclub trägt dafür Sorge, dass möglichst alle seine Mitglieder parallel zu ihrer Mitgliedschaft im Verein auch ordentliche Mitglieder des ADAC e. V., München, sind.</p> <p>II. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Ortsclubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.</p> <p>III. Zu Ehrenmitgliedern kann der Ortsclub Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.</p>
<p><b>§ 4 Aufnahme</b></p> <p>1. Aufgenommen werden kann jedes ADAC-Mitglied, wobei der geschäftsführende Vorstand über</p>	<p><b>§ 4 Aufnahme</b></p> <p>I. Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.</p>

<p>den jeweiligen Aufnahmeantrag entscheidet.</p> <p>2. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden.</p>	<p>II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder in Textform Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.</p>
<p><b>§ 5 Beiträge</b></p> <p>Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus</p>	<p><b>§ 5 Beiträge</b></p> <p>Der Ortsclub erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus.</p>
<p><b>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>1. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.</p> <p>2. Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt, dagegen der Austritt aus dem ADAC das gleichzeitige Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft beim Ortsclub.</p> <p>3. Ein Mitglied kann vom engeren Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn</p> <p>a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt hat</p> <p>b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint,</p> <p>c) die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC e.V. oder des</p>	<p><b>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.</p> <p>II. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung für den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.</p> <p>III. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Ortsclubs gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis von der Streichung schriftlich oder in Textform Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch</p>

<p>zuständigen ADAC-Regionalclubs notwendig erscheint.</p> <p>4. Die Streichung nach Abs. 3 c) darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Regionalclub Vorstand ausgesprochen werden.</p> <p>5. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.</p>	<p>eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.</p> <p>IV. Wenn es im Interesse des Ortsclubs oder des zuständigen Regionalclubs oder des Gesamtclubs notwendig erscheint, kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Ortsclub ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich gegenüber dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Der Beschluss darf außerdem nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem ADAC Regionalclub-Vorstand gefasst werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung abschließend über die Berufung. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.</p>
<p><b>§ 7 Leitung</b></p>	<p><b>§ 7 Organe</b></p>

<p>a. Die Organe des Clubs sind: Die Mitgliederversammlung b. Der Vorstand</p>	<p>Die Organe des Ortsclubs sind:</p> <p>a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand.</p>
<p><b>§ 8 Mitgliederversammlung</b></p> <p>1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des Regionalclubs stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax oder per E-Mail mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.</p> <p>2. Der Regionalclub Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.</p> <p>3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:</p> <p>a) Feststellung der Stimmliste, b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr, c) Bericht des Kassenführers und der Rechnungsprüfer, d) Berichte der Referenten, e) Entlastung des Vorstands f) Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer) g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr mit detailliertem Finanzplan, h) Anträge, i) Verschiedenes.</p> <p>4. Im Rahmen des Jahres-Mitgliederversammlung gemäß Abs. 1 wählen nur die ADAC Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs Nordrhein. Diese müssen Mitglied des ADAC Regionalclubs Nordrhein sein.</p>	<p><b>§ 8 Mitgliederversammlung</b></p> <p>I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax, per E-Mail oder über die Internetseite des Ortsclubs (<a href="http://www.msc-wahlscheid.de">www.msc-wahlscheid.de</a>) mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.</p> <p>II. Der ADAC Regionalclub Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.</p> <p>III. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:</p> <p>a) Genehmigung des Protokolls b) Feststellung des Stimmliste c) Bericht des Vorstandes d) Bericht der Rechnungsprüfer e) Entlastung des Vorstandes f) Wahlen g) Voranschlag für das Geschäftsjahr h) Anträge mit Inhaltsangabe i) Verschiedenes</p> <p>IV. Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung gemäß Abs. I wählen nur die ADAC Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs Nordrhein. Die</p>

	<p>Delegierten müssen Mitglied des ADAC Regionalclubs Nordrhein sein oder die Voraussetzungen von § 28 Abs. 4 der ADAC Gesamtclubsatzung erfüllen. Wenn Angestellte des ADAC, der ADAC Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so können diese nicht zu Delegierten für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs gewählt werden.</p>
<p><b>§ 9 Wahlen/Wahlverfahren</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.</li> <li>2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen <ol style="list-style-type: none"> <li>a) über Satzungsänderungen,</li> <li>b) über Dringlichkeitsanträge,</li> <li>c) über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,</li> <li>d) über Auflösung des Clubs.</li> </ol> </li> <li>3. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit beschließen, seine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.</li> <li>5. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf entschieden werden.</li> <li>6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten</li> </ol>	<p><b>§ 9 Wahlen/Wahlverfahren</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 3 II.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.</li> <li>II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mehr Stimmen beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Satzungsänderungen</li> <li>b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen</li> <li>c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes</li> <li>d) Auflösung des Ortsclubs.</li> </ol> </li> </ol>

<p>Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Regionalclub Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.</p> <p>7. Den Mitgliedern des ADAC Präsidiums und den Mitgliedern des Regionalclub Vorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.</p> <p>8. Über Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.</p>	<p>III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.</p> <p>IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.</p> <p>V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung in Schrift- oder in Textform beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.</p> <p>VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem ADAC Regionalclub-Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.</p> <p>VII. Den Mitgliedern des ADAC Präsidiums und den Mitgliedern des ADAC Regionalclub-Vorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.</p>
<p><b>§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung</b></p> <p>Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:</p>	<p><b>§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung</b></p> <p>Der Vorstand kann Außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:</p>

<p>a) Auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des ADAC Regionalclubs Vorstandes</p> <p>b) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Clubs</p>	<p>a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des ADAC Regionalclub-Vorstandes</p> <p>b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ortsclubs.</p>
<p><b>§ 11 Der Vorstand</b></p> <p>1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:  a) der Vorsitzende  b) der stellvertretende Vorsitzende  c) der Kassenführer (Schriftführer) (engerer Vorstand).</p> <p>2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:  dem Vorstand nach Abs. 1 (enger Vorstand)  dem Sportleiter  dem stellvertretenden Kassenführer  Beisitzer nach Bedarf, die besondere Bezeichnungen (z.B. Tourenwart, Campingreferent usw.) führen können.</p> <p>3. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade sein.</p> <p>4. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.</p> <p>5. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.</p> <p>6. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.</p> <p>7. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn</p>	<p><b>§ 11 Der Vorstand</b></p> <p>I. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der/die Vorsitzende</li> <li>2. der/die stellvertretende Vorsitzende</li> <li>3. der/die Kassenführer*in</li> </ol> <p>II. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:  dem Vorstand nach Abs. 1 (enger Vorstand)  dem Sportleiter  dem Schriftführer  Beisitzer nach Bedarf, die besondere Bezeichnungen (z.B. Tourenwart, Pressewart usw.) führen können.</p> <p>III. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade sein</p> <p>IV. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Ortsclub gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu 2. bis 3. sind jedoch im Innenverhältnis dem Ortsclub gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht als Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.</p> <p>V. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher</p>

<p>Angestellte des ADAC, seiner Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge das Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.</p> <p>8. Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den ADAC Regionalclub geführt werden.</p>	<p>Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Sitzungen des Vorstandes können mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder auch als Telefon- oder Videokonferenzen oder in ähnlichen Verfahren durchgeführt werden. Der Vorstand kann einen Beschluss auch ganz oder teilweise schriftlich, auch per E-Mail oder auf den im vorstehenden Satz genannten Kommunikationswegen fassen, wenn zugleich mit diesem Beschluss alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung ihre Zustimmung erteilen. Der Beschluss des Vorstands ist bei der darauffolgenden Vorstandssitzung in das Protokoll aufzunehmen.</p> <p>VI. Der Vorstand vertritt den Ortsclub in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Ortsclubs-, des ADAC Regionalclubs- und der Gesamtclubsatzung.</p> <p>VII. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Der geschäftsführende Vorstand muss über die gesamte Amtszeit ordentliches ADAC Mitglied sein. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.</p> <p>VIII. Die Haftung der Vorstandsmitglieder bei Wahrnehmung ihrer Pflichten ist gegenüber dem Ortsclub und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Anspruchsteller.</p> <p>IX. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des für die</p>
--	---

	<p>Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds zulässig.</p> <p>X. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.</p> <p>XI. Der Schriftverkehr zwischen dem Ortsclub mit dem ADAC-Präsidium oder dem ADAC Verwaltungsrat oder dem ADAC Vorstand oder den Mitarbeitern des ADAC e. V. muss ausschließlich über den ADAC Regionalclub geführt werden.</p>
<p><b>§ 14 Rechnungsprüfer</b></p> <p>Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.</p>	<p><b>§ 12 Rechnungsprüfer</b></p> <p>Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.</p>
<p><b>§ 15 Satzungsänderungen</b></p> <p>1. Der Ortsclub übernimmt auf Verlangen des Regionalclub Vorstandes in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzungen der Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.</p> <p>2. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt</p>	<p><b>§ 13 Satzungsänderungen</b></p> <p>I. Der Ortsclub übernimmt auf Verlangen des ADAC Regionalclub-Vorstandes in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzungen der Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.</p> <p>II. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt.</p>

<p>werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen Regionalclub Vorstand sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.</p>	<p>Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen ADAC Regionalclub Vorstand genehmigt ist.</p>
	<p><b>§ 14 Mitgliedschaft der Abteilung Motorsport des Regionalclubs im Landessportverband</b></p> <p>Die Abteilung „Motorsport“ des Regionalclubs - ist Mitglied des - Landessportverbandes. Der Verein erkennt für die Abteilung“ Motorsport“ die Satzung und Ordnungen des -Landes - Sportverbandes an und stimmt der Übernahme der sich aus der Verbandsmitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen zu. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen in der Abteilung“ Motorsport“ wird auch die Zugehörigkeit dieser Einzelpersonen zum - Landes - Sportverbandes / BMV vermittelt.“</p>
<p><b>§ 16 Auflösung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen.</li> <li>2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.</li> <li>3. Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH, München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.</li> </ol>	<p><b>§ 15 Auflösung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.</li> <li>II. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Liquidatoren.</li> </ol>
	<p><b>§ 16 Vermögensverwendung</b></p>

	Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die Stiftung ADAC Nordrhein, Köln zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.
<p><b>§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand</b></p> <p>Für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied werden als Erfüllungsort Wahlscheid und als Gerichtsstand Siegburg festgelegt.</p>	<p><b>§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand</b></p> <p>Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclub-Mitglied ist Lohmar-Wahlscheid (Sitz des Ortsclubs) und der Gerichtsstand Siegburg</p>
<p><b>§ 12 Clubabend</b></p> <p>Allmonatlich sollen Clubabende stattfinden. Hierbei sollen allgemein interessierende Fragen erörtert werden. Auch können Beschlüsse von untergeordneter Bedeutung gefasst werden. Über die Zusammenkunft ist ein kurzes Protokoll anzufertigen.</p>	Entfällt da lt. Mustersatzung nicht satzungsrelevant
<p><b>§ 13 Ausschüsse</b></p> <p>In besonderen Fällen, insbesondere bei sportlichen und touristischen Veranstaltungen und zur Vorbereitung gesellschaftlicher Zusammenkünfte, können vom Vorstand besondere Ausschüsse bestellt werden. Ihr Aufgabengebiet ist fest zu umgrenzen.</p>	Entfällt da lt. Mustersatzung nicht satzungsrelevant